So weit der eine oder andere dieser Kommissare behindert fein sollte, den Auftrag zu beforgen, tritt für ihn derjenige Beante ein, welcher überhaupt für ihn in Berhinderungsfällen als weltliches Mitglied der Kircheninspettion thätia zu fein haben würde.

IV.

Die ernannten Wahltommissare haben, jeder für seinen Wahlbezirt, den Ort und die Stunde für den Ansang der am 27. Ottober d. 3. abzuhaltenden Wahlversammlung zu bestimmen und fosort nach dem 16. Ottober d. 3. in einem geeigneten, in ihrem Bezirte verdreiteten öffentlichen Nachrichtsblatte, miter Hinweisung auf gegenwärtige Bekanntmachung, mit der Aufsorderung bekannt zu geben, daß die Geistlichen, welche als Pfarrer, Diatone oder Litare im ordentlichen Kirchendienst kit in den Parochieen des Bezirts sind und das geistliche Wahlrecht auszuüben haben, sowie die nach § 7 der Synodal-Ordnung von den Kirchgemeindevorständen zu wählenden weltlichen Wahlmänner am bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit sich zu der anberanmten Wahlwersammlung einzussinden haben.

Im Uebrigen ift nach ben in ben §§ 8—10 ber Synobal Ordnung ent- haltenen Borfchriften, zugleich auch unter entsprechender Anwendung der in den §§ 12—26 des Gesethes vom 6. April 1852 für die Wahl der Landags-Abgeordneten getroffenen Bestimmungen zu versahren, mit der Maßgabe jedoch, daß die in § 13 vorgeschriebene dreistündige Frist nicht eingehalten zu werden braucht.

Uebrigens ift zu beachten, daß zur Wahl ber Erfahmanner erft nach erfolgter Wahl ber Abgeordneten zu fchreiten ift.

## V.

Die Beachtung ber unterm 21. Dezember 1886 veröffentlichten authenbischen Auslegung bes § 7 ber Synobal-Ordnung — Rirchliches Verordnungs-blatt Seite 151 — wird noch besonders zur Pflicht gemacht.

## VI.

Unch die Bahl bes nach § 5 ber Synobal. Dronung von ber theologifchen Fakultät zu Jena zu wählenden Abgeordneten hat am 27. Ottober b. J. 3u erfolgen. Ueber das Ergebnig biefer Wahl giebt der Defan der Fakultät,